



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2017 Heilbad Heiligenstadt, den 28.03.2017 Nr. 09

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Bekanntgabe gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Antrag der Stadtverwaltung Heilbad Heiligenstadt auf Genehmigung eines Gewässerausbaus in Form der Umsetzung der EG-WRRL an der Beber in den Gewässerabschnitten 1-4 der Stadt Heiligenstadt, OT Rengelrode -	... 72
Hinweis auf die Bekanntmachung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen	... 72

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- keine

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Stabsstelle Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : 03606 650 -1050 / -1051 / -1052;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Bekanntgabe gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Antrag der Stadtverwaltung Heilbad Heiligenstadt auf Genehmigung eines Gewässer- ausbaus in Form der Umsetzung der EG-WRRL an der Beber in den Gewässerab- schnitten 1-4 der Stadt Heiligenstadt, OT Rengelrode -

Die Stadtverwaltung Heilbad Heiligenstadt hat bei der Unteren Wasserbehörde (UWB) mit Schreiben vom 08.12.2016 den Antrag gemäß § 3a des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) auf Genehmigung eines Gewässerausbaus in Form der Umsetzung der EG-WRRL an der Beber in den Gewässerabschnitten 1-4 der Stadt Heiligenstadt, OT Rengelrode, gestellt.

Bei dem genannten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben, welches dem Geltungsbereich des § 3 des UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 13.18 (sonstige Ausbauvorhaben) des UVPG unterliegt. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, soweit von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder ausgehen können. Nach Ziffer 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG ist für naturnahe Ausbaumaßnahmen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Nach § 3 a Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabensträgers fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG i. V. m. § 3 Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG) vom 20.07.2007 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 05.12.2015 (GVBl. S. 185) für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a Satz 2 UVPG wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 Nummer 2 Schutzkriterien zum UVPG wird gemäß § 3 c UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auf der Grundlage der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen für das geplante Vorhaben nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2014 (GVBl. S. 92) im Landratsamt, Untere Wasserbehörde, Friedensplatz 8, 37308 Heiligenstadt, zugänglich.

Heilbad Heiligenstadt, den 23.03.2017

Der Landrat

Hinweis auf die Bekanntmachung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen

Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen hat die Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen vom 13.03.2017, welche zum 01.04.2017 in Kraft tritt, sowie die öffentlichen Beschlüsse der 9. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen vom 01.03.2017 im Amtsblatt für den Tierkörperbeseitigungszweckverband Nr. 2 vom 16. März 2017 öffentlich bekannt gemacht. Das Amtsblatt wurde auf der Homepage des Zweckverbandes www.tierkoerperbeseitigung-thueringen.de eingestellt.

Heilbad Heiligenstadt, 28.03.2017

Der Landrat